

Problem der „unbegleitete mdj. Flüchtlinge“ i. V. m. der Tätigkeit des Familiengerichts

Die zunehmende Anzahl der mdj. Flüchtlinge ohne Begleitung ihrer Eltern belastet die Jugendämter erheblich. Damit verbunden ist auch eine deutliche Mehrbelastung der Familiengerichte. Das Verfahren beim Familiengericht gestaltet sich nach der jetzigen Rechtslage wie folgt:

1. Antrag bzw. Mitteilung des Jugendamtes über die Inobhutnahme zumeist mit dem Vorschlag, das Jugendamt zum Vormund zu bestellen. Gelegentlich werden auch Personen eines Vormundschaftsvereines oder Einzelpersonen (beruflich tätige oder ehrenamtliche) vorgeschlagen.
2. Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge gem. § 1674 Abs. 1 BGB.
3. Anordnung einer Vormundschaft gem. §§ 1773, 1774 BGB.
4. Auswahl des Vormundes – in der Regel aufgrund des Vorschlages des JA – gem. § 1779 BGB.
5. Bestellung des Vormundes durch „Verpflichtung“ gem. § 1789 BGB (Konstitutiver Akt).
6. Begleitung des Vormundes durch Beratung und Aufsicht gem. § 1837 BGB.
7. Evtl. Wechsel des Vormundes.
8. Aufhebung der Feststellung des Ruhens und der Vormundschaft, wenn die Eltern auch einreisen.
9. Aufhebung der Vormundschaft mit Eintritt der Volljährigkeit.

Funktionell ist der Rechtspfleger zuständig mit der Ausnahme für den Richtervorbehalt gem. § 14 Abs. 1 Nr. 10 RPfLG, wenn – wie hier – das Kind Angehöriger eines fremden Staates ist. Genommen würde der Rechtspfleger die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge treffen, das Verfahren dann an den Familienrichter abgeben. Der Familienrichter ist danach für die Tätigkeiten der Nr. 3 gemäß obiger Liste funktionell zuständig. Für die Auswahl bzw. Bestellung des Vormundes nebst dem weiteren Verfahren (Verpflichtung, Berichte, Vergütung, ggf. Vormundwechsel etc.) ist wieder der Rechtspfleger funktionell zuständig. Die Gerichte verfahren sehr uneinheitlich, teilweise übernimmt der Richter wegen des engen sachlichen Zusammenhangs sämtliche Verfahren bis zur etwaigen Verpflichtung (§§ 6, 8 Abs. 1 RPfLG), nicht selten übernehmen die Richter nur einzelne Verfahren oder einzelne Teile der Verfahren dazu (etwa Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge oder die Bestellung/Auswahl des Vormunds, letztere mal mit entsprechender Vorbereitung durch den Rechtspfleger, mal auch wieder gänzlich ohne Rücksprache mit dem Rechtspfleger), es kommt aber auch nicht nur in Einzelfällen vor, dass die Richter ausschließlich die Vormundschaftsanordnung machen und alles andere nicht übernehmen.

Diese Zuständigkeitsregelung führt oft nicht nur zu unnötigen Verzögerungen des Verfahrens, sondern auch bei der Frage der richtigen Aktenzuweisung zu Unsicherheiten auf der Geschäftsstelle.

Wir halten deshalb eine Änderung des RPfLG für die unbegleiteten mdj. Flüchtlinge für sinnvoll, indem die funktionelle Zuständigkeit entweder für diesen Personenkreis als Ausnahmeregelung oder generell auf den Rechtspfleger übertragen wird.

Die Rechtspfleger sind es im Übrigen in diversen anderen Rechtsgebieten, für die sie ohnehin ohne Ausnahme zuständig sind, gewohnt, mit ausländischem Recht umzugehen. So findet z. B. europäisches Recht zunehmend Eingang in das materielle und Verfahrensrecht verschiedener Rechtsgebiete. Im Grundbuchbereich beispielsweise obliegen sämtliche Prüfungen ausländischen

Rechts – gesetzliche und gewillkürte Vertretung natürlicher und juristischer Personen, Möglichkeiten und Folgen von Güterständen u.a.m., vgl. die umfangreichen Abhandlungen in diversen Grundbuchcommentaren - selbstverständlich dem Rechtspfleger, ohne dass das zu Kompetenzzweifeln führen würde (die Vorlage nach § 5 Abs. 2 RPfIG ist optional).

Durch eine einheitliche funktionelle Zuständigkeit würde nicht nur das Verfahren zügiger bearbeitet werden können, sondern die Maßstäbe z. B. bei der Vormundbestellung und einem späteren Wechsel wären einheitlich. Es gäbe auch nur einen Ansprechpartner bei Gericht.

Für die Auswahl des Vormundes gerade für den hier genannten Personenkreis wäre noch zu überlegen, ob der § 1779 Abs. 2 BGB noch um das Erfordernis, die deutsche Sprache hinreichend zu beherrschen, erweitert werden könnte. Es gibt bereits negative Erfahrungen einiger Familiengerichte mit Vormündern, die kaum deutsch sprechen und einen ganz erheblichen Zeitaufwand im Rahmen der Aufsicht beanspruchen.

Sollte die vollständige Aufhebung dieses Richtervorbehalts auf Bedenken stoßen, so regen wir dringend folgende Änderung des § 14 Abs. 1 Nr. 10 RPfIG an:

10. die Anordnung einer Vormundschaft oder einer Pflegschaft über einen Angehörigen eines fremden Staates einschließlich der vorläufigen Maßregeln nach Artikel 24 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, soweit ausländisches Recht anzuwenden ist;

Diese Änderung beruht darauf, dass im Bereich des KSÜ ohnehin nur deutsches Recht zur Anwendung kommt und die Rechtspflegerezuständigkeit daher bedenkenlos erscheint. Im Ergebnis blieben damit nur noch diejenigen (wenigen) Fälle für die Richterzuständigkeit übrig, in denen nach (unterstellt anwendbarem) ausländischem Recht die Volljährigkeit erst nach der Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt.

Ferner ist an die Aufhebung des § 1789 BGB zu denken. An deren Stelle sollte eine Norm ähnlich der des § 289 FamFG auch für Vormünder und Pfleger im Kindschaftsrecht (z. B. als § 164a FamFG) geschaffen werden. Vormünder würden dann wie rechtliche Betreuer nicht mehr mit konstitutiver Wirkung, sondern deklaratorisch „verpflichtet“ werden. Insbesondere bei Berufsvormündern und –ergänzungspflegern sind die bislang notwendigen Verpflichtungen in jedem einzelnen Verfahren nicht sachgerecht.

Im Übrigen erscheint uns die Regelung des § 42a SGB VIII über die „vorläufige Inobhutnahme“ sachgerecht zu sein. Alternativ wäre rein rechtlich die Schaffung einer gesetzlichen Beistandschaft mit Beginn der Inobhutnahme des Kindes besser, weil das Konstrukt der Notvertretungsbefugnis des Jugendamtes einige Interessenkollisionen verursacht. Ein Beistand (der Amtsvormund) würde die parteiische Vertretung auch gegenüber dem Jugendamt leisten können und würde auch deutlich früher den Asylantrag stellen können. Angesichts der Überbelastung der Jugendämter ist die jetzige Lösung allerdings einfacher.

Die Interessenkollision bei der Anordnung einer Altersfeststellung und der Zuweisungsentscheidung bei gleichzeitiger Rechtsvertretung des Kindes könnte für unser HauptstadtForum aber ein interessanter Diskussionspunkt sein.

Wir schlagen folgende flankierende Maßnahmen vor:

- Das Bundesjustizamt kann ermitteln und eine Tabelle online stellen, aus der sich ergibt, welcher Staatsangehörige wann volljährig wird. Die (vorausgesetzt überhaupt vorhandenen) üblichen Kurzkomentierungen hierzu stellen nur darauf ab, was das ausländische Recht zur Volljährigkeit selbst regelt, berücksichtigen aber regelmäßig nicht das ausländische Kollisionsrecht hierzu. Die Suche im Bergmann/Ferid dauert deutlich länger und führt auch nicht immer zum Ziel. Unter Umständen kommt man erst mit der Hilfe von Standesämtern oder Landratsämtern weiter (und kann deren Ausführungen dann glauben oder auch nicht). Die haben dann andererseits oft die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte nicht im Blick, die es vereinzelt gibt. Kurz gesagt, die Ermittlung des jeweils geltenden Volljährigkeitsalters ist eine durchaus aufwändige Angelegenheit. Es wäre hilfreich, wenn diese Fakten einmal gründlich geprüft werden, statt diese Prüfung immer wieder aufs Neue im jeweiligen Gericht stattfinden zu lassen. Wenn in der vorgeschlagenen Tabelle nicht nur das jeweilige Alter genannt, sondern in Kurzform auch dargestellt würde, wie man zu diesem Ergebnis kommt, ist das für die Praxis eine wertvolle Hilfe.
- Die Rechtsanwaltskammern sollen – soweit nicht bereits geschehen - gebeten werden, in den Reihen der Anwälte nach Berufsvormündern für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge zu suchen und diese dem jeweils zuständigen Amtsgericht oder regional bekannt zu geben. Die Rechtsanwaltskammer München tut dies bereits, was es den Gerichten ermöglicht, gezielt bei diesen Anwälten nachzufragen, wieweit sie noch Kapazitäten haben.
- Ausbau der Kapazitäten der Vormundschaftsvereine für die Beratung, Begleitung und Gewinnung von ehrenamtlichen Vormündern:
Es sind dringend Anlaufstellen für ehrenamtliche Vormünder, auch bzw. gerade die Familienangehörigen, erforderlich, bei denen sie Hilfestellung für das gerichtliche Verfahren aber auch für die Besorgung der Angelegenheiten für die Mündel erhalten. Des Weiteren können die Vereine familienfremde Bürger/innen beraten und vorbereiten, wenn diese Interesse an der Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft haben. Die vorhandenen Kapazitäten reichen bei Weitem derzeit nicht aus.

Hier kurz zusammengefasst das Verfahren gem. § 42 a SGB VIII:

Die vorläufige Inobhutnahme gem. § 42 a SGB VIII

§ 88a Abs. 1 regelt die Zuständigkeit des Jugendamtes (Aufenthalt bei Beginn der Inobhutnahme, kann durch Landesrecht verändert werden).

1. Schritt: Die vorläufige Inobhutnahme des ersten zuständigen JA (Regelfall).

2. Schritt: Alterseinschätzung (Probleme mit den Methoden vs. Würde), qualifizierte Gefährdungseinschätzung als Grundlage der dann fälligen „Zuweisungsentscheidung“.

3. Schritt (aufgrund der Zuweisungsentscheidung): Entweder Verteilung, dann neue Zuständigkeit eines anderen JA oder wegen Wohlgefährdung keine Weiter-Verteilung, so dass das Verfahren in das normale Inobhutnahme-Verfahren übergeht.

Das JA erhält durch Gesetz eine sog. *Notvertretungsbefugnis*.

Kritik: Keine parteiliche Vertretung, Gefahr der Interessenkollision zwischen JA-Verteilung und Aufenthaltsinteressen des mdj. Flüchtlings. Auch bei der Anordnung einer qualifizierten Alterseinschätzung muss der „Vertreter“ des Kindes zustimmen. Das ist aber dasselbe JA, das die Anordnung trifft. Hier sind evtl. unzulässige Kollisionen normiert worden!

Und neu: Keine Verfahrensfähigkeit für die Flüchtlinge unter 18 Jahren (§ 12 AsylG)!
Mdj. Flüchtlinge können somit keine wirksamen Asylanträge selbst stellen. Das kann nach Ende der vorläufigen Inobhutnahme nur der dann bestellte Vormund leisten.

Kritik und Alternative:

Die Notvertretungsbefugnis ist evtl. doch zu schwach gestaltet. Eine „gesetzliche Beistandschaft“ für denselben Zeitraum, die intern einen insoweit dann *parteilichen* Amtsvormund zu übertragen wäre, würde die Rechte des mdj. Flüchtlings im Verfahren stärken. Der Beistand könnte vor familiengerichtlicher Vormundbestellung bereits die Rechte gegenüber dem JA wahrnehmen und Asylantrag stellen.

Bei einer „gesetzlichen Beistandschaft“ könnte als Zeitpunkt der Einschaltung des Familiengerichts die Feststellung eines tragfähigen Aufenthalts sein (entweder spezielle Aufnahmeeinrichtung, Aufenthalt bei einem Verwandten oder bei einer zur Übernahme der Vormundschaft bereiten und geeigneten Einzelperson).